



**Die Landrätin
des Kreises Pinneberg
- Kommunalaufsicht-**

G e n e h m i g u n g

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der z.Zt. gültigen Fassung genehmige ich den zwischen der Gemeinde Osterhorn (Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.12.2023) und dem Abwasser-Zweckverband Südholstein (Beschluss der Verbandsversammlung vom 04.12.2023) geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Übertragung der hoheitlichen Aufgabe der dezentralen Abwasserbeseitigung nach § 44 Abs.1 Landeswassergesetz in der z.Zt. gültigen Fassung.

Das Einvernehmen der zuständigen Wasserbehörde gem. § 46 Abs. 3 Satz 2 Landeswassergesetz wurde am 10.01.2024 erteilt.



Elmshorn, 16.01.2024


(Tech)

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen

der Gemeinde Osterhorn,
vertreten durch den Bürgermeister Jörg Kröger
Verwaltungsgemeinschaft Stadt Barmstedt – Amt Hörnerkirchen
Am Markt 1
25355 Barmstedt
nachstehend „Gemeinde“ genannt

und

dem Abwasser-Zweckverband Südholstein,
vertreten durch die Vorstandsvorsteherin Christine Mesek
Am Heuhafen 2
25391 Hetlingen
nachstehend „AZV“ genannt

Der AZV ist seit seiner Gründung Träger von Teilaufgaben der Abwasserbeseitigung nach Landeswassergesetz bzw. Wasserhaushaltsgesetz. Im Zuge sich verschärfender rechtlicher Rahmenbedingungen und gestiegenen technischen Anforderungen erweist es sich für Städte, Gemeinden und Ämter zunehmend schwieriger, Leistungen im Abwasserbereich mit der gebotenen Qualität zu erbringen. Der AZV steht zum Nutzen seiner Verbandsmitglieder daher seit 2007 als kompetenter und hoch spezialisierter Träger der Gesamtaufgabe zur Verfügung. Die Gemeinde möchte nunmehr die Kompetenz des AZV für die Erledigung der Aufgabe der dezentralen Abwasserbeseitigung nutzen.

Aufgrund der Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 14.12.2023 und der Beschlussfassung der Verbandsversammlung des AZV vom 04.12.2023 wird folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

1. Die Gemeinde überträgt dem AZV gemäß § 3 Absatz 5 der Verbandssatzung die Aufgabe der dezentralen Abwasserbeseitigung nach § 44 (1) Landeswassergesetz mit Wirkung zum 01.01.2024.
2. Die für die Wahrnehmung der Aufgabe zuständige Behörde ist die Vorstandsvorsteherin des AZV.
3. Zur Übernahme der Aufgabe von der Gemeinde ist neben diesem Vertrag eine Änderung der Verbandssatzung notwendig. Die Mitgliedschaft der Gemeinde hinsichtlich des unter Ziffer 1 genannten Umfangs wird wirksam mit Inkrafttreten der entsprechenden Änderungssatzung der Verbandssatzung.

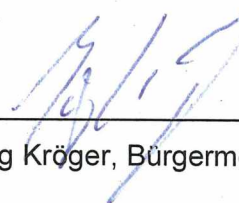
4. Die Gemeinde und der AZV führen jeweils die nach § 18 Abs. 5 GkZ erforderliche örtliche Bekanntmachung dieses Vertrages durch.
5. Die Gemeinde unterstützt den AZV uneingeschränkt bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
6. Der AZV tritt in die Rechtsnachfolge der Verträge und vertraglichen und vertragsähnlichen Vereinbarungen der Gemeinde ein, die in Angelegenheiten der dezentralen Entwässerung abgeschlossen wurden.
7. Die Gemeinde überträgt dem AZV gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 GkZ neben der Teilaufgabe der dezentralen Entwässerung ebenfalls das Satzungs- und Verordnungsrecht in den Angelegenheiten der dezentralen Abwasserbeseitigung im Gemeindegebiet.
8. Bis zum Erlass verbandseigenen Satzungsrechts behält das Satzungsrecht der Gemeinde weiter Gültigkeit. Die Gemeinde passt Ihre Satzungen über die Abwasserbeseitigung und die Abwassergebühren an den neuen verringerten Aufgabenbereich an.
9. Ergeben sich aus dem Betrieb der öffentlichen Einrichtung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung, die der AZV auf dem Gebiet der Gemeinde betreibt, Unterschüsse (zum Beispiel infolge von Gebührenaussfällen durch Insolvenzen, in Fällen von Billigkeitsmaßnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten gegenüber einzelnen Gebührenscheidnern oder in sonstigen Fällen von Uneinbringlichkeit von Gebühren), die sich endgültig nicht durch Gebühreneinnahmen oder auf sonstige Weise decken lassen, wird der AZV die Unterschüsse grundsätzlich nicht mit Hilfe einer allgemeinen Umlage zu Lasten aller Verbandsmitglieder ausgleichen, sondern mit Hilfe einer allein von der Gemeinde zu erhebenden Umlage. Entsprechend wird der AZV die Gemeinde grundsätzlich nicht mit Unterschüssen aus dem Betrieb anderer öffentlicher Einrichtungen zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung in Gebieten anderer Gemeinden belasten, sondern auch von den anderen Gemeinden nötigenfalls eine gesonderte Umlage erheben. Sofern sich Unterschüsse aus dem Betrieb der öffentlichen Einrichtung abzeichnen, wird der AZV die Gemeinde unverzüglich über Grund und Höhe informieren.
10. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine von den Parteien bei Vertragsabschluss nicht gewollte Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf die Etablierung angemessener Regelungen in diesem Vertrag hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschließenden nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

11. Dieser Vertrag wird für unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Frist von 12 Monaten zum Ablauf eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden. § 127 des Landesverwaltungsgesetzes bleibt unberührt.

Osterhorn, 14.12.2023

Für die Gemeinde:





Jörg Kröger, Bürgermeister

Hetlingen, 7.12.23

Für den AZV Südholstein:





Christine Mesek, Verbandsvorsteherin